

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 22. Mai 1947

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Missionarisches Amt der Landeskirche (S. 37). — Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 37). — Frauentag (S. 38). — Kirchensteuer 1947 (S. 38). — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel (S. 38). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sande-Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 39). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 39). — Freizeiten für Pastoren-Frauen, -Witwen und -Bräute (S. 39). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 39). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 40).

## III. Personalien (S. 40).

## BEKANTMACHUNGEN

Missionarisches Amt der Landeskirche.

Flensburg, den 16. Mai 1947.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. März 1947 beschlossen, ein missionarisches Amt der Landeskirche zu bilden. Dieses Amt wird hiermit errichtet.

Das Missionarische Amt hat die Aufgabe, die missionarische Arbeit der landeskirchlichen Werke (des landeskirchlichen Jugendwerkes, des landeskirchlichen Männerwerks, der landeskirchlichen Frauenarbeit, des landeskirchlichen Hilfswerks) und der dem Landesverband für Innere Mission angehörenden kirchlichen Vereine und Anstalten sowie der Volksmission nach Kräften zu fördern und einheitlich auszurichten, unfruchtbaren Überschneidungen in der Arbeit vorzubeugen und ein bestmögliches Zusammenwirken zu erstreben sowie die Träger der Arbeit in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu betreuen. Besonderes Anliegen des missionarischen Amtes wird es sein, die gebotene Zusammenarbeit zwischen dem landeskirchlichen Hilfswerk und der Inneren Mission sicherzustellen. Die Selbständigkeit und Freiheit der kirchlichen Vereine und Anstalten und der Volksmission nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen wird durch das missionarische Amt nicht beeinträchtigt.

Dem Landesverband für Innere Mission gehörende Vereine und Anstalten können sich jederzeit durch Erklärung gegenüber dem missionarischen Amt von diesem lösen, wie auch andere Träger der missionarischen Arbeit in der Landeskirche jederzeit auf ihren Wunsch die Verbindung zum missionarischen Amt aufnehmen können.

Das missionarische Amt wird von dem Bischofsvikar geleitet, dem ein Ausschuss zur Seite steht. Dem Ausschuss gehören je ein Vertreter der landeskirchlichen Werke, des Landesvereins für Innere Mission und der Volksmission an. Diese Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen von der Kirchenleitung berufen, der die Berufung weiterer Mitglieder vorbehalten bleibt.

Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er kann von sich aus Anregungen und Anträge an die Kirchenleitung richten. Die Beschlüsse des

Ausschusses sind der Kirchenleitung mitzuteilen, die allein für den Erlaß allgemein verbindlicher Anordnungen zuständig bleibt. Der Ausschuss fordert die mit den landeskirchlichen Werken im missionarischen Amt verbundenen Anstalten und Vereine auf, solche allgemein verbindlichen Anordnungen durch ihre Leitung durchzuführen zu lassen.

Die laufenden Geschäfte werden, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst wahrgenommen werden, im Auftrage der Kirchenleitung durch ein hauptamtliches geistliches Mitglied des Landeskirchenamts geführt; außerdem beruft die Kirchenleitung einen Sachbearbeiter für die Geschäftsführung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die beiden Sachbearbeiter haben ebenso wie die Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, und sind wie diese zu den Sitzungen einzuladen.

Die Kirchenleitung

Salzmänn.

S.-Nr. 6339 (Dez. I)

Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Kiel, den 7. Mai 1947.

In Nr. 4 des Amtsblattes der EKD ist die Verordnung des Rates vom 24. Januar 1947 über die Kirchenversammlung der EKD veröffentlicht. Der Rat der EKD hat die Kirchenversammlung zu ihrer ersten Sitzung zum 5. und 6. Juni 1947 nach Treysa einberufen. Am Sonntag, dem 1. Juni, ist dieser Tagung im Gottesdienst durch Abkündigung von der Kanzel in nachstehendem Kirchengebet zu gedenken:

„Wir bitten Dich, Herr unser Gott, lege Deinen Segen auf die Kirchenversammlung der Evang. Kirche in Deutschland. Gib in Gnaden, daß Dein Volk eins werde, und daß sie alle geheiligt werden in der Wahrheit. Binde die Gezeiten an Dein Wort und befreie die Bewissen durch Dein Wort, damit wir Deine Zeugen sind und Deinem Namen die Ehre geben.“

Die Kirchenleitung

Salzmänn.

S.-Nr. 5588 (EKD)

## Frauen Sonntag.

Kiel, den 16. Mai 1947.

Der auf Unordnung der Kirchenleitung für den Bereich der Landeskirche zu begehende Frauen Sonntag wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 2. April 1947 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 26) vom 4. Sonntag nach Trinitatis auf den 3. Sonntag nach Trinitatis (22. Juni) vorverlegt. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. April 1947 wird auf folgendes hingewiesen.

Von der Evangelischen Reichsfrauenhilfe ist mit der Kirchenleitung im Ostraum vereinbart, daß diesjährig einmalig ein Frauen Sonntag der Kirche gefeiert wird, um durch das besondere Thema, unter das der Tag gestellt wird: „Gottes Gebot für Frauen in Not“ den Frauen heute eine besondere Hilfe zu geben und die Verbundenheit aller Schwestern in Ost und West zu stärken. — Arbeitshilfen für diesen Tag hofft die landeskirchliche Frauenarbeit Neumünster, Klaus-Groth-Straße 25, senden zu können: Predigtmeditationen von D. Brandt zu den Texten des Sonntags und Vortragsmaterial über „Gottes Gebot für Frauen in Not“ — „Leben erhalten — Leben vernichten“ — „Heimatlosigkeit“ — „Aufgabe und Verheißung der ehelosen Frau“. Diese Arbeitshilfen sind unter Angabe des besonders benötigten Themas dort anzufordern.

Wir denken, daß an diesem Tag in jeder Gemeinde sowohl im Gottesdienst — die vorgeschriebenen Texte des Sonntags geben für dieses Thema reiche Möglichkeiten und Ausgangspunkte — als auch in besonderen Veranstaltungen am Nachmittag und Abend die Botschaft der Bibel zu der Not der Frau heute gesagt werden sollte. Wichtig wird sein, daß auch die bisher fernstehenden Frauen erreicht werden. Eventuell sind die Jugendkreise zum Einladen heranzuziehen. — Der Tag wäre vielleicht eine geeignete Gelegenheit, mit ein oder zwei benachbarten Frauenhilfen gemeinsam zu feiern und mit einer Abendmahlsfeier zu schließen. Auswärtige Redner und Rednerinnen dazu müßten im Austausch gewonnen werden. Eventuell könnte man die Propsteibeauftragten der landeskirchlichen Frauenarbeit bitten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 6340 (Dez. I)

## Kirchensteuer 1947.

Kiel, den 16. Mai 1947.

Wie wir bereits durch Rundverfügung vom 28. März 1947 — 4016 — bekanntgegeben haben, konnten wir bisher die beabsichtigte Reform des Kirchensteuerwesens bei den hierfür zuständigen Stellen nicht durchsetzen. Auch heute läßt sich noch nicht übersehen, ob und gegebenenfalls wann diese Reform wird durchgeführt werden können.

Die Kirchensteuerrihtlinien, mit deren Erlaß in allernächster Zeit gerechnet werden kann, werden daher davon ausgehen, daß die bisherige Rechtsgrundlage weiterhin maßgebend bleibt. Dabei wird es für die Kirchengemeinden von Bedeutung sein, daß in Aussicht genommen ist, für die Zwecke der Kirchensteuererhebung 1947 die Lohnsteuerkarten 1946 seitens der Finanzämter zur Verfügung zu stellen, auf denen Angaben über die im Jahre 1946 einbehaltene Lohnsteuern eingetragen sein werden. Wir werden auf diese Frage zurückkommen, sobald uns die erforderlichen Unterlagen seitens der staatlichen Stellen vorliegen. Weitere Meldungen der Kirchengemeinden

mit dem Ziel der Beschaffung von Lohnsteuerüberweisungsblättern erübrigen sich hiernach.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 6334 (Dez. III)

## Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel.

Nachdem das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 31) bestimmt hat, daß das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes der Verbandsausschuß ist und daß über seine Zusammensetzung und Bildung die Verbandsatzung bestimmt wird, wird die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kiel vom 21. Oktober 1925 wie folgt geändert und neu gefaßt:

## § 1

Der Verbandsausschuß setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Von ihnen sollen höchstens vier Geistliche sein; der Propst der Propstei Kiel ist, falls er Vorsitzender des Kirchenverbandes einer Verbandsgemeinde ist, von Amts wegen eines dieser geistlichen Mitglieder. Im Falle der Behinderung tritt an seine Stelle sein Vertreter im Propstenamt.

Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf einer von dem Propst einzuberufenden und zu leitenden Versammlung, zu der die sämtlichen Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden ihre Vorsitzenden und je zwei Kirchenälteste entsenden, aus ihren Geistlichen und Kirchenältesten für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für die ordentlichen Mitglieder werden gleichzeitig je vier Geistliche und Nichtgeistliche als Stellvertreter gewählt, die im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge hinzugezogen werden.

Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer von je 6 Jahren aus seinen nichtgeistlichen Mitgliedern unter Leitung des Propstes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung drei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer und drei stellvertretende Schriftführer.

Die Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 2

Der Verbandsausschuß ist für alle dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben zuständig. Er kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften dem Vorsitzenden allein oder in Verbindung mit dem Schriftführer übertragen.

## § 3

Der Verbandsausschuß hält nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich Sitzungen ab. Auf sie finden die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40 (1), 41, 42 und 43 der Verfassung entsprechende Anwendung.

Wenn ein Verhandlungsgegenstand eine Einzelgemeinde betrifft, so ist der Vorsitzende ihres Kirchenverbandes zu seiner Beratung hinzuzuziehen.

Einmal alljährlich sind die sämtlichen Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zu berufen.

## § 4

Der Verbandsausschuß kann für einzelne Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Unterausschüsse einsetzen. In sie kann er auch Nichtmitglieder in erster Linie Kirchenälteste der Verbandsgemeinden, wählen.

## § 5

Die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung werden vom Verbandsausschuß durch eine Geschäftsordnung getroffen. In ihr kann auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der Unterausschüsse geregelt werden.

## § 6

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

## § 7

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1946 neu gebildeten Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden ihr Amt angetreten haben.

Riel, den 22. April 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Carstensen.

Riel, den 9. Mai 1947.

Die vorstehende Satzung wird, nachdem sie gemäß Art. 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der Staatsbehörde vorgelegen hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Carstensen.

J.-Nr. 5935 (Dez. II)

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sande-Lohbrügge, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Sande-Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 13. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Carstensen.

J.-Nr. 6789/46 (Dez. II)

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 13. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Carstensen.

J.-Nr. 6851/46 (Dez. II)

Freizeiten für Pastoren-Frauen, -Witwen und -Bräute.

Riel, den 13. Mai 1947.

Es finden folgende Freizeiten statt:

für Holstein in Ridling vom 23. bis 27. Juni,

für Schleswig in der Diakonissenanstalt in Flensburg vom 30. Juni bis 4. Juli.

Thema: Die Gottesgnade alleine steht fest und bleibt.

Bibelarbeit: Frau Elisabeth Brandt, Salzuflen, Leiterin der dortigen Bibelschule.

Vorträge: Frau Bitarin Mandel und andere.

Näheres Programm wird nach der Anmeldung bei der Evangelischen Frauenhilfe, Neumünster, Klaus-Groth-Straße 25, zugesandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 6205 (Dez. I)

## Ausgeschrieben von Pfarrstellen.

Die zweite Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zum 1. Oktober 1947 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5443 (Dez. II)

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Isehoe einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5739 (Dez. II)

Die erste Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6098 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Proetz einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6104 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Glückstadt einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6230 (Dez. II)

#### Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Glückstadt wird mit einer Meldefrist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes zur Neubewerbung ausgeschrieben. Vergütung nach der Gruppe VII der L. O. U. Bewerber, die die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an den Kirchenvorstand Glückstadt innerhalb der bezeichneten Frist einreichen.

J.-Nr. 5521 (Dez. I)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Jakobi-Kirchengemeinden Kiel soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Vergütung nach der Gruppe VII der L. O. U. Bewerber, welche die Voraussetzungen der Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen ihr Gesuch binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Vorsitzenden des Vorstands für gemeinsame Angelegenheiten der Jakobi-Gemeinden, Pastor Hans Martensen, Kiel, Schillerstraße 8, mit den üblichen Unterlagen einreichen.

J.-Nr. 6262 (Dez. I)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Stephanuskirche in Hamburg soll neu besetzt werden. Anstellung und Befoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Verlangt wird die Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juni 1947 an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Pastor Gronau, Hamburg 19, Lutterothstr. 98, einzureichen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Groß Borstel (Kirchsaal) soll baldmöglichst, spätestens zum 1. Oktober, mit einer jüngeren männlichen Kraft neu besetzt werden. Verlangt wird die Mittlere (B-) Prüfung und die besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für umfangreiche gemeindliche Singarbeit. Anstellung und Befoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juni 1947 an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Pastor Dr. Hennig, Hamburg 20, Borsteler Chaussee 139, einzureichen.

J.-Nr. 6327 (Dez. I)

## PERSONALIEN

### Berufen:

- am 7. Februar 1947 der Pastor Friedrich Lensch in Hamburg in die Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona;
- am 18. April 1947 der Pastor Hans Matthiesen, bisher in Marne, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp mit dem Amtssitz in Droschlag, Propstei Schleswig;
- am 20. April 1947 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Christian Christensen in Klitzbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klitzbüll, Propstei Südtondern;
- am 20. April 1947 der Pastor Karl Hansen, bisher in Pellsborn Neue Kirche, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Goldesund, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 20. April 1947 der Pastor Hans Hemfen, bisher in Neumünster, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern;
- am 26. April 1947 der Pastor Gerhard Radtke in Großenaspe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Propstei Neumünster.

### Eingeführt:

- am 20. April 1947 der Pastor Alfred Müller in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel;
- am 27. April 1947 der Pastor Paul Lehmann in die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten mit dem Amtssitz in Hamburg-Osdorf, Propstei Pinneberg.
- am 27. April 1947 der Pastor Hugo Vidal in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsnis, Propstei Südtangeln;
- am 27. April 1947 der Pastor Stephan Wienberg in die Pfarrstelle d. Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg
- am 11. Mai 1947 der Pastor Hans Puschke in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg.

### In den Ruhestand versetzt:

- Auf seinen Antrag zum 1. Juni 1947 Pastor Johannes Guck in Bargeheide.